

VEREINSSATZUNG

„Freiwillige Feuerwehr Steinbach e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen
„Freiwillige Feuerwehr Steinbach e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Steinbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth einzutragen.
Er hat alsdann die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Steinbach e.V. mit Sitz in Steinbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck,
 - das Feuerwehrwesen zu fördern,
 - durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindung zwischen seinen Mitgliedern und denen anderer Feuerwehren herzustellen,
 - die Einsatzabteilung zu unterstützen,
 - die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - den Nachwuchs zu fördern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann werden:

a) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung „Freiwillige Feuerwehr Steinbach“

b) Jede natürliche oder juristische Person.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 5 *Organe*

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, oder per E-Mail zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Festlegung der allgemeinen Grundsätze über die Arbeit des Vereins,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden*
- b) seinem Stellvertreter*
- c) dem Schriftführer*
- d) dem Kassenverwalter*
- e) mindestens einem und höchstens sechs Beisitzern.*

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Der Vorstand wird auf 5 Jahre von den volljährigen Mitgliedern gewählt.

Die Wahl erfolgt bei einem Wahlvorschlag durch Handzeichen, auf Antrag oder bei mehreren Vorschlägen geheim.

Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenverwalter vertreten den Verein nach innen und außen.

Jeder allein ist zur Vertretung berechtigt.

§ 8

Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fürth zwecks Verwendung für den Brandschutz.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.